

## Beschluss zur Handhabung des Promotionsrechts: TOP 14 der Vollversammlung in Linz

Der WISOFT fordert alle hochschulpolitisch relevanten Institutionen auf, die ausschließliche Ausübung des Promotionsrechtes an Universitäten zu gewährleisten.

Sofern „Kooperative Promotionen“ mit anderen Hochschuleinrichtungen durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass die Verfahrenshoheit bei den Universitäten liegt.

Sollte neben der klassischen, wissenschaftsorientierten Promotion der Typus einer „berufsbegleitenden Industriepromotion“ (z. B. European Industrial PhD) eingeführt werden, ist volle Transparenz hinsichtlich der Titulierung (DBA), bei der Ingangsetzung des Verfahrens sowie bei den Kriterien für die Beurteilung der Dissertationen herzustellen.